

Aktenzeichen: 3 AZR 184/82

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat

Urteil vom 11. September 1984

- 3 AZR 184/82 -

I. Arbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 26. März 1981

- 7 Ca 3056/80 -

II. Landesarbeitsgericht

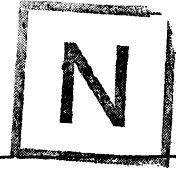
Düsseldorf

Urteil vom 26. Februar 1982

- 5 Sa 626/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Deklaratorisches Schuldanerkennntnis - Sittenwidrigkeit

Gesetz:

BGB §§ 138, 305, 779

Leitsätze:

1. Ein außergerichtlicher Vergleich, in dem ein Arbeitnehmer anerkennt, seinen Arbeitgeber durch strafbare Handlungen in Höhe eines bestimmten Betrages geschädigt zu haben und diesen Schaden ersetzen zu müssen, kann sittenwidrig und daher nichtig sein (§ 138 BGB), wenn ein auffälliges Mißverhältnis des beiderseitigen Nachgebens besteht, das auf eine verwerfliche Gesinnung des Arbeitgebers schließen läßt.
2. Bei der Bewertung des beiderseitigen Nachgebens kommt es darauf an, welcher Höchstschaden bei Abschluß des Vergleichs in Betracht gezogen und als Vergleichsrahmen angesehen wurde. Ob der Höchstschaden oder der zugestandene Betrag beweisbar gewesen wären, ist für die Frage der Sittenwidrigkeit des Vergleichs unerheblich.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 184/82

5 Sa 626/81 Düsseldorf

Verkündet am
11. September 1984

Im Namen des Volkes!

Clobes,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Februar 1982 - 5 Sa 626/81 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die 1921 geborene Beklagte war etwa 20 Jahre lang bei der Klägerin beschäftigt. Seit 1972 war sie in der Snack-Bar der Halle 4 der Neuen Messe in Düsseldorf als Verkaufsleiterin im Verkaufskiosk tätig und zwar bis zu ihrem Ausscheiden bei insgesamt 69 Messen. Sie hatte anhand der Kassenbons abzurechnen. Von der Klägerin beauftragte Detektive kamen zu dem Ergebnis, daß die Beklagte während der Bootsausstellung im Januar 1980 in erheblichem Umfang auf eigene Rechnung Waren verkauft, nicht korrekt ausgegebene Speisen und Getränke verbucht und insbesondere beim Verkauf von Kaffee eigene Ware oder erheblich mehr Wasser als zulässig verwendet habe. Der Bericht der Detektei K vom 30. Januar 1980 endet mit der Feststellung, die Beklagte habe durch die Manipulationen am Kaffee der Klägerin einen Schaden von 1.194,-- DM zugefügt. Insgesamt müsse davon ausgegangen werden, daß die Beklagte die Klägerin pro Messe um 1,200,-- bis 1.500,-- DM geschädigt habe. Bei 18 Messen pro Jahr sei mit einem Schaden von ca. 21.600,-- bis 27.000,-- DM zu rechnen, rückblickend auf 10 Jahre mit einem Schaden in Höhe von 216.000,-- bis 270.000,-- DM.

In einem Gespräch, an dem auf Seiten der Klägerin der Geschäftsführer G, der Prokurist S (Hauptgeschäftsführer der Messe) und der Kontrolleur W teilnahmen, wurden der Beklagten diese Feststellungen einschließlich der Schadenshochrechnung vorgehalten. Die Beklagte unterzeichnete schließlich folgende von der Klägerin vorgefertigte Urkunde:

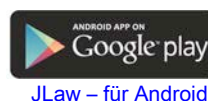
"Schuldanerkenntnis und Geständnis

Ich, M M, wohnhaft D,
M Straße 191 geb. 29.Aug. 1921, erkläre
hiermit, daß ich das Unternehmen R betrieb
S GmbH & Co. KG, D
im Laufe meiner Tätigkeit als Verkaufsleiterin
im Kiosk der Halle 4 durch Manipulation geschädigt
habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Summe des Schadens beziffere ich selbst auf
DM 120.000,--
(einhundertundzwanzigtausend DM)

Ich bin bereit, diesen Betrag in monatlichen
Raten von DM 300,-- (beginnend am 1. 3. 1980)
an den R betrieb N
GmbH & Co. KG, D
zurückzuzahlen.

Es besteht darüber Einigkeit, daß ich bei
Verzug einer Ratenzahlung den dann noch fälligen
Betrag auf einmal zu zahlen habe.

Diese Erklärung unterschreibe ich ohne jeglichen
Druck und Zwang.

Düsseldorf, den 5. 2. 1980

M. M "

Name und Schadensbetrag hatte der Geschäftsführer G
handschriftlich eingetragen, den Ratenbetrag die Beklagte
selbst (ebenfalls handschriftlich). Man behielt der Beklagten
sofort zur Begleichung der ersten Rate ihren Restlohn in Höhe
von 104,-- DM ein und verrechnete das von der Beklagten
übergebene, ihr gehörende Wechselgeld von 150,-- DM. Die
Beklagte zahlte den fehlenden Betrag in Höhe von 46,-- DM
hinzu.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1980 erklärte die Beklagte
durch ihre Prozeßbevollmächtigten die Anfechtung des Schuld-
anerkenntnisses.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten
die Zahlung des in dem Schuldanerkenntnis genannten Betrages
abzüglich der schon gezahlten 300,-- DM. Die Klägerin hat
beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 119.700,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit 1. April 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und
vorgetragen, sie habe keinerlei Unkorrektheiten begangen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Am 5. Februar 1980 sei sie von dem Geschäftsführer G und dem Prokuristen der Klägerin mit der Einschaltung von Polizei, Finanzamt, Presse und der Beschlagnahme ihres Hauses bedroht worden. Sie habe dem nur durch die Unterschriftsleistung unter die vorgefertigte Erklärung entgehen können. Sie sei "geschockt" gewesen und habe ohne Brille das Schriftstück unterschrieben, nur um den Raum möglichst schnell verlassen zu können. Im übrigen sei das Schuldanerkenntnis aber auch wegen Sittenwidrigkeit und wegen Wegfalls der Vergleichsgrundlage unwirksam. Ihr sei aufgrund der nur die eine Messe betreffenden Feststellungen der Detektei zu Unrecht unterstellt worden, sie habe sich fortwährend in dieser Weise zum Nachteil der Klägerin verhalten. Die Hochrechnung beruhe auf falschen Voraussetzungen. Es seien keine 18 Messen pro Jahr und keine 10 Jahre insgesamt zugrunde zu legen. Da sie seit 1972 nur auf 69 Messen tätig gewesen sei, komme allenfalls ein Schadensbetrag von 103.500,-- DM in Betracht. Errechne man den Schaden auf der Grundlage des Detektivberichts nicht pro Messe, sondern pro Messetag, betrage er nur 61.200,54 DM.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht, das wegen teilweiser Klagerücknahme über die Klageforderung nur noch in Höhe von 81.365,04 DM zu befinden hatte, zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten muß erfolglos bleiben. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte zur Zahlung des noch rechtshängigen Teils des von ihr anerkannten Betrages verurteilt.

I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bei der Erklärung der Beklagten vom 5. Februar 1980 habe es sich um ein sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis gehandelt, in dem die Beklagte Unkorrektheiten eingeräumt und damit das Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach bestätigt habe. Dies habe zur Folge, daß die Beklagte mit dem Einwand ausgeschlossen sei, der Schaden sei in Wahrheit geringer. Diese Auslegung, gegen die die Revision keine Angriffe richtet, läßt einen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze nicht erkennen. Auch ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht die gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) dadurch verletzt haben könnte, daß es wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat. Für das Revisionsgericht ist die Auslegung des Berufungsgerichts somit bindend (BAG Urteil vom 27. Juni 1963 - 5 AZR 383/62 -, AP Nr. 5 zu § 276 BGB - Verschulden bei Vertragsschluß).

II. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß das Schuldanerkenntnis von der Beklagten nicht wirksam angefochten worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, die Beklagte sei nicht durch Drohung mit Strafanzeige, mit Anzeige bei dem Finanzamt, mit Presseveröffentlichung oder mit der Beschlagnahme ihres Hauses zur Abgabe der Erklärung bestimmt worden. Auch sei ihr nicht in Aussicht gestellt worden, die später erstattete Strafanzeige solle unterbleiben, wenn die Beklagte das Schuldanerkenntnis unterschreibe. Auf der Grundlage dieser Feststellungen, die von der Revision nicht angegriffen werden, hat das Landesarbeitsgericht die Nichtigkeit des Anerkenntnisses nach § 142 Abs. 1 i.V.m. § 123 Abs. 1 BGB zu Recht verneint.

III. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß das Schuldanerkenntnis nicht wegen beiderseitigen Irrtums über die Vergleichsgrundlage unwirksam ist.

Wie das angefochtene Urteil richtig erkennt, rechtfertigt der vergleichsähnliche Charakter eines schuldbestätigenden Vertrages die Anwendung des § 779 BGB (BGH NJW 1963, 2316, 2317; BGHZ 66, 250, 255). Nach Absatz 1 dieser Bestimmung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

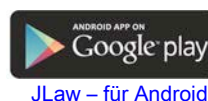
Als feststehend zugrundegelegter Sachverhalt sind diejenigen Umstände anzusehen, die die Parteien übereinstimmend als unstreitig oder gewiß ansehen und die sich deshalb außerhalb des Streits und der Ungewißheit befinden. Dabei kommen als Sachverhalt sowohl tatsächliche als auch rechtliche Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Betracht. Den Gegensatz zu dem als feststehend zugrundegelegten Sachverhalt bilden der durch den Vergleich zu regelnde streitige Sachverhalt auf der einen Seite und die Vergleichsregelung selbst auf der anderen Seite (vgl. Jauernig/Vollkommer, BGB, § 779 Anm. 4). Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß nicht die im Bericht der Detektei angegebene Höchstschadenssumme von 270.000,-- DM als feststehend zugrundegelegter Sachverhalt i.S. des § 779 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Über die Schadenshöhe waren beide Parteien von Anfang an verschiedener Meinung. Dasselbe gilt bezüglich der erst nach Vertragsschluß unstreitig gewordenen Zahl der Messen, bei denen die Beklagte für die Klägerin tätig gewesen ist. Diese Umstände gehörten vielmehr zu dem streitigen Sachverhalt, den die Parteien regeln wollten. Die Berufung darauf, diese Umstände seien von den Parteien bei Vertragsschluß zu Unrecht als streitig angesehen worden, führt somit nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung nach § 779 Abs. 1 BGB.

IV. Der Vertrag vom 5. Februar 1980 ist auch nicht deshalb nichtig, weil er gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 Abs. 1 BGB). Erfolglos rügt die Revision, dem Landesarbeitsgericht seien bei der Anwendung dieser Bestimmung Rechtsfehler

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

unterlaufen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat seine näheren Feststellungen auf die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB beschränkt. Es ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß diese Bestimmung auch auf einen Vergleich anwendbar ist. Auch hier kann ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zur Nichtigkeit der Vereinbarung führen, wenn weitere sittenwidrige Umstände, wie etwa eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten, hinzutreten. Hier gilt das gleiche wie bei anderen Verträgen (vgl. dazu RGZ 150, 1, 2; BGH NJW 1957, 1274; 1981, 1206; LM Nr. 4 zu § 138 BGB (Cc); BAG Urteile vom 10. September 1959 - 2 AZR 228/57 - und 11. Januar 1973 - 5 AZR 322/72 -, AP Nr. 1 und Nr. 30 zu § 138 BGB).

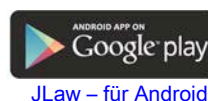
Wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, ergibt sich ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung beim Vergleich nicht aus dem Verhältnis zwischen der wahren Ausgangslage und den Leistungen, die eine Partei übernommen hat. Entscheidend ist vielmehr, wie die Parteien die Sach- und Rechtslage bei Abschluß des Vergleichs eingeschätzt haben und in welchem Ausmaß sie davon abgewichen sind und zur Bereinigung des Streitfalls gegenseitig nachgegeben haben (vgl. BGH NJW 1964, 1787, 1788; 1969, 925). Ist das objektiv wucherische Geschäft dadurch zustande gekommen, daß der wirtschaftlich oder intellektuell Überlegene die schwächere Lage des anderen Teils bewußt zu seinem Vorteil ausgenutzt hat, ist es nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig (vgl. BGH WPM 1966, 399, 400; 1969, 1255; 1971, 857; NJW 1980, 445, 446; 1155, 1156). Dem steht es gleich, wenn der objektiv sittenwidrig Handelnde sich böswillig oder leichtfertig der Erkenntnis verschließt, daß sich der andere nur unter dem Zwang der Verhältnisse auf den ungünstigen Vertrag einläßt (RGZ 150, 1, 5; BGH NJW 1951, 397; WPM 1971, 857, 858). Auch ein besonders grobes Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen kann den Schluß auf eine verwerfliche Gesinnung und dementsprechend die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB rechtfertigen (RGZ 150, 1, 6;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

BGH WPM 1966, 832, 835; 1969, 1255, 1257; DB 1976, 2106; Palandt/Heinrichs, BGB, 43. Auflage, § 138 Anm. 2 a). Diese Grundsätze hat das Landesarbeitsgericht richtig angewendet.

2. Das Landesarbeitsgericht unterstellt zugunsten der Beklagten, daß diese zur Zahlung nicht verpflichtet war oder eine solche Zahlungsverpflichtung allenfalls (bei Übertragung der von dem Detektivbüro für die Bootsmesse 1980 ermittelten Zahlen auf die vorangegangenen Messen) hinsichtlich eines Betrages von maximal 103.500,-- DM oder 82.800,-- DM oder (bei Berechnung nach Messetagen) von 61.200,54 DM bestand. Selbst bei dieser Sachlage dürfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Klägerin aufgrund des Berichts des Detektivbüros einen Maximalschaden von möglicherweise 270.000,-- DM in Betracht gezogen habe. Wenn die Beklagte bei dem Gespräch vom 5. Februar 1980 dann diese Zahl für zu hoch angesehen und schließlich selbst den Betrag von 120.000,-- DM akzeptiert habe, sei eine Sittenwidrigkeit nicht zu erkennen, auch wenn den Repräsentanten der Klägerin nicht verborgen geblieben sein könne, daß der Nachweis eines Schadens in dieser Höhe vor allem im Hinblick auf die inzwischen verflossene Zeit kaum zu führen gewesen wäre. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Richtig ist zunächst, daß bei einer Ausgangsforderung von 270.000,-- DM ein Vergleich über 120.000,-- DM kein unverhältnismäßiges Zugeständnis des Schuldners enthält und von einem Mißverhältnis im beiderseitigen Nachgeben nicht gesprochen werden kann. Aber auch die festgestellten Umstände des Vertragsschlusses geben keine Anhaltspunkte für ein Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen, das den Schluß auf eine verwerfliche Gesinnung der Klägerin rechtfertigt.

Auch wenn man von der Unterstellung des Landesarbeitsgerichts ausgeht, als Schaden hätte sich bei genauerer Berechnung nur ein Betrag von 103.500,-- oder 82.800,-- DM oder (bei Zugrundelegung der Messetage, an denen die



- 9 -

Beklagte verkauft hat) von 61.200,54 DM feststellen lassen, führt dies nicht zur Nichtigkeit des Anerkenntnisvertrages. Wie dargelegt, kommt es für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit nicht auf die wahre Ausgangslage an, sondern darauf, wie die Parteien die Sach- und Rechtslage bei Abschluß des Vergleichs eingeschätzt haben. Bei Abschluß des Anerkenntnisvertrages war für beide Parteien ungewiß, wie hoch der von der Beklagten wirklich angerichtete Schaden war. Nur der Detektivbericht lag vor und damit eine im einzelnen begründete Hochrechnung. Diese ergab beschränkt auf die Manipulationen der Beklagten beim Verkauf des Kaffees, einen Höchstschadensbetrag von 270.000,-- DM. Die Beklagte konnte sich besser als alle anderen Teilnehmer der Besprechung vom 5. Februar 1980 ein Bild darüber machen, inwieweit der von dem Detektivbüro errechnete Betrag zutraf und ob sie auch bei anderen Warenbereichen unkorrekt abgerechnet hatte. Wenn die Beklagte, ohne weitere Substantiierung von der Klägerin zu verlangen, die Schadenersatzforderung in Höhe von 120.000,-- DM anerkannte, ist anzunehmen, daß auch sie selbst für möglich hielt, einen Schaden in dieser Höhe angerichtet zu haben. Es fehlt somit jeder Anhalt dafür, der anerkannte Betrag in Höhe von 120.000,-- DM habe unter Zugrundelegung der damaligen Einschätzung durch die Parteien in einem groben Mißverhältnis zur Höhe des wirklich angerichteten Schadens gestanden.

Auch der Hinweis der Revision, die Klägerin hätte ihren Schaden im Streitfall nur zu einem geringen Teil beweisen können, führt nicht zur Sittenwidrigkeit und damit zur Nichtigkeit des Anerkenntnisvertrages. Es mag zwar richtig sein, daß die Klägerin Schwierigkeiten gehabt hätte, der Beklagten den anerkannten Schaden nachzuweisen. Möglicherweise hätte das Gericht letztlich die Höhe des Schadens gemäß § 287 ZPO schätzen müssen. Die Beklagte hat jedoch nicht geleugnet, die Klägerin über Jahre hinweg hintergangen zu haben. Bei dieser Sachlage ist es nicht als anstößig anzusehen, daß die Klägerin im Hinblick auf die beiderseits ungewisse Schadenshöhe sich von der Beklagten einen Betrag hat anerkennen lassen, der möglicherweise

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

erheblich über der im Streitfall nachweisbaren Schadens-
summe lag.

Dr. Dieterich

Griebeling

Dr. Peifer

Kunze

Hromadka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)